

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

350 (22.12.1891)

Beilage zu Nr. 350 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 22. Dezember 1891.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Dez. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht.)

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bringt die neuen Einläufe zur Kenntnis des Hauses, und zwar:

1. Mittheilung des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs die Dotation der Kreisverbände betr.

2. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern, womit eine Anzahl Exemplare der von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft herausgegebenen Schrift, „Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts“, übersendet wird.

3. Schreiben des Großh. Finanzministeriums mit der Vorlage einer Anzahl Exemplare des von der Großh. Generaldirektion der Eisenbahnen herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Großherzogthum Baden für 1890. Sodann erstatet namens der Budgetkommission Fehr. v. Söler Bericht über die in den Jahren 1890 und 1891 im Administrativweg bewilligten Kredite. Da es sich bei sämtlichen Administrativkrediten um Bedürfnisse handle, deren Befriedigung unaufschiebbar sei, demnach die Voraussetzung des Art. 12 des Statutes vorliege, so beantrage die Budgetkommission Genehmigung der Kredite und Berathung in abgekürzter Form. Da gegen die vorgeschlagene Form der Berathung weder seitens der Vertreter der Großh. Regierung, noch seitens der Mitglieder des Hauses Einwendungen erhoben werden und zur Diskussion Niemand das Wort ergriffe, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung begründet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Präsident Dr. Wielandt den Kommissionsantrag auf Annahme des Gesetzentwurfs die Vereinigung der Gemeinde Neidelsbach mit der Gemeinde Eubigheim betr. in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung. Der Berichterstatter glaubt bei der Einfachheit der Sache im Wesentlichen auf den gedruckten Kommissionsbericht verweisen zu können. Das vorliegende Gesetz habe indeß zwei Besonderheiten gegenüber früheren Gesetzen gleicher Art: einmal solle die Vereinigung der beiden Gemeinden geschehen sowohl gegen den Willen der Gemeinde, mit welcher die aufzulösende Gemeinde verbunden werden soll, als auch gegen den Willen der Hauptgrundbesitzer der letzteren Gemeinde, sobald sei das Ergebnis nicht eine einfache Gemeinde, Neidelsbach solle vielmehr als Nebenort der Gemeinde Eubigheim mit besonderer Bemerkung und eigenem Gemeindevermögen weiter bestehen.

Beide Besonderheiten seien in den Verhältnissen der Gemeinde Neidelsbach, die für sich allein die Aufgaben einer politischen Gemeinde nicht zu erfüllen vermöge, begründet, und es sei die Kommission mit der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Gestaltung, für welche der Grundtag maßgebend sei, nicht weiter einzugreifen, als unbedingt nötig, vollkommen einverstanden.

Hierauf wird der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Fehr. v. Hornstein bringt sodann folgenden, von 7 weiteren Mitgliedern des Hohen Hauses, Fehr. v. Söler, Graf v. Hennin, Fehr. v. Rüdiger, Fehr. Franz v. Bodman, Geh. Rath Dr. v. Hofst, Geh. Hofrath Dr. Meyer und Geh. Hofrath Dr. Engler unterstützten Antrag ein:

Die Großh. Regierung möge mit allen Mitteln antreten und fördern:

- die Bildung von genossenschaftlichen Winzervereinen, welche von den einzelnen Rebbesitzern die feilen Trauben abnehmen, sachgemäß behandeln, soweit nötig auch zuckern und verschneiden, — um den Mißbräuchen entgegen zu wirken, welche bei der Einfuhr von Trauben noch um so nachtheiliger werden können;
- den Erlass eines Reichsgesetzes, resp. Abänderung des Nahrungsmittelgesetzes, um Gleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Frage im ganzen Reiche zu erreichen;
- ein badisches Gesetz zur Besteuerung und Kontrolle des Kunstweins und thunliche Hinwirkung auf Erlass eines solchen in den andern Bundesstaaten.

Der Antragsteller bittet, den Antrag auf die nächste Tagesordnung zu setzen; es werde im Hinblick auf die durch Abschluß der neuen Handelsverträge unter den Winzern hervorgerufene Beunruhigung wohl auch der Großh. Regierung erwünscht sein, wenn die angeregten Fragen möglichst bald öffentlich verhandelt werden; die Lage der weinbauenden Bevölkerung aber verlange, daß man ihr im Hinblick auf die durch die Handelsverträge geschaffenen Verhältnisse unter die Arme greife.

Es wird beschlossen, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, zugleich wird derselbe seitens des Präsidiums der Großh. Regierung mitgetheilt.

Das Haus geht hierauf zum 4. Punkt der Tagesordnung über: Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf die Dotation der Kreise betreffend.

Der Berichterstatter der Budgetkommission, Präsident Dr. Wielandt, führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf

habe eine größere allgemeine Bedeutung als der vorhin von dem Hohen Hause angenommene, Redner wolle deshalb die Hauptpunkte hervorheben, von welchen die Kommission bei Prüfung und Empfehlung des Entwurfs ausgegangen sei.

Der Entwurf bedeute zunächst eine Umwandlung der seitherigen thatsächlichen Staatsbeiträge in eine dauernde Dotation der Kreise, ein thatsächlicher Zustand werde in einen rechtlichen verwandelt; dies bringe für die Kreisverwaltungen den Vortheil, künftighin mit festen Summen rechnen zu können. Allein der Entwurf habe auch eine politische, speziell kommunalpolitische Bedeutung. Die durch denselben den Kreisen auf unbestimmte Zeit und ohne detaillierte Festlegung der Zwecke gewährte Dotation enthalte die Anerkennung, daß die Kreise bisher gut gewirthschaftet hätten, zugleich aber auch den Beweis des Vertrauens, daß die Kreise auch in Zukunft in gleich gewissenhafter Weise die anvertrauten Mittel verwalten würden. Diese politische Bedeutung des Entwurfs müsse deshalb hervorgehoben werden, weil auch Stimmen laut geworden seien, welche ihn geradezu als Beweis für die Unzuverlässigkeit und Unlebensfähigkeit der Kreisorganisation aufgeführt hätten. Dies sei nicht recht begründet; denn in demselben liege gerade eine Anerkennung der Wirksamkeit der Kreise als höhere Kommunalverbände und ein Fortschreiten auf der Bahn der Stärkung und Unabhängigmachung der Selbstverwaltung. Deshalb stehe er der Vorlage sympathisch gegenüber, selbst wenn sie ein gewisses Risiko für die Kreise in sich trage, ja gerade wegen dieses Risikos, da es die Verantwortung und das Kraftbewußtsein der Kreisverwaltungen steigere.

Zu dem Entwurfe seien als wesentliche Zwecke für die Verwendung der vom Staat den Kreisen überwiesenen Mittel die Befreiung des Aufwandes für die Kreisstraßen und die Landarmenpflege bezeichnet. Bezüglich der Entlastung der Kreise auf dem Gebiete des Straßewesens verweist Redner auf die Ausführungen in dem gedruckten Kommissionsbericht und bemerkt nur, daß dieselbe auch der Verbesserung der Gemeindegemeinde zugute kommen werde. Was das Landarmenwesen betreffe, so sei das bisherige Verfahren, den Kreisverbänden Bauischsummen jeweils für die Budgetperiode zur Verfügung zu stellen, lediglich ein Uebergangsmaß gewesen, dessen Konsequenz es sei, daß, wenn einmal ein Beharrungszustand im Landarmenaufwand eintrete, feste Summen in das Budget eingestellt werden müßten. Diesen Zeitpunkt erachte die Regierungsvorlage als jetzt eingetreten. Ein gewisses Risiko sei zwar trotzdem mit der Festlegung der Summen für die Kreise verbunden, allein dies könne keine Bedenken gegen die grundsätzliche Regelung der Sache hervorrufen, da nicht ausgeschlossen sei, daß falls ein Kreis überlastet würde, ausnahmsweise zur Ausgleichung eine weitere Summe in das Budget eingestellt werde. Es könne ja doch nicht der Wille der Großh. Regierung und der Stände sein, daß die Kreise durch Uebernahme der Landarmenpflege erdrückt und für ihre anderen Aufgaben leistungsunfähig gemacht würden. Die Kommission hätte sich bei diesen Erwägungen auch ohne die von der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer abgegebene, übrigens recht vorsichtig gefasste Erklärung beruhigt. Die Budgetkommission fasse diese Erklärung, wie auch in der Zweiten Kammer erläutert worden sei, dahin auf, daß nicht etwa ein Kreis ohne weiteres bei Ueberlastung der ihm gewährten Staatsmittel durch den Landarmenaufwand nach Deckung rufen könne, sondern nur dann, wenn in der That infolge ganz besonderer Verhältnisse der Kreis überlastet und der Mehraufwand durch frühere Ersparnisse von der für die Landarmenpflege bestimmten Dotation nicht ausgeglichen werde.

Ein Bedenken könnte noch dagegen geltend gemacht werden, daß die Regelung der Materie zeitgemäß sei, nämlich die Frage, ob eine Abänderung des Unterfüllungswohnitzgesetzes nahe bevorstehe. Bei den Verhandlungen über die Handelsverträge habe der Reichskanzler im Reichstag eine bezügliche Vorlage noch für diese Sitzung des Reichstags in Aussicht gestellt. Redner könne jedoch daraus ein Bedenken gegen die Vorlage der Regierung nicht entnehmen. Die im Reichstag gestreifte Frage sei nicht zum erstenmal Gegenstand der Erwägungen des Parlaments und der Regierungen. Auch auf den Armenpflege-Tagen sei die Frage eingehend behandelt und auf dem vorletzten die These aufgestellt worden: zu einer Aenderung der Grundlagen des Gesetzes liege kein Bedürfnis vor, zunächst sei abzuwarten, bis die Ergebnisse der sozialpolitischen Gesetzgebung zu übersehen seien. Auch hier habe man erfahren, wie sehr bezüglich einer Aenderung des Unterfüllungswohnitzgesetzes die Meinungen auseinandergehen, je nachdem von dem Grundsatz des Aufenthalts- oder des Heimathrechts ausgegangen werde. Redner sei der Ansicht, daß eine tiefgreifende Aenderung nicht so bald zu erwarten sei; trete aber eine solche, die Grundlagen des Gesetzes erschütternde Aenderung ein, dann werde es Sache der Regierung und der Stände sein, den neuen Verhältnissen durch entsprechende Anordnungen Rechnung zu tragen.

Die von der Zweiten Kammer beschlossene Erhöhung der Dotation finde die Kommission zwar nicht im Einklang mit den Mahnungen des Finanzministers zur Sparsamkeit, indeß könne dieselbe, da die Beträge im Ver-

hältniß zu den Aufgaben der Kreise doch nur gering seien und auch den Gemeinden zugute kommen, die Annahme des Entwurfs in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung beantragen.

Fehr. v. Hornstein konnte als Mitglied eines Kreisaußschusses seine Zustimmung zu dem Entwurf nur auf Grund der von der Regierung in der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung ertheilen. Denn, was in Bezug auf den Beharrungszustand des Landarmenaufwands gesagt worden sei, könne nicht auch für die südlichen Kreise, insbesondere Konstanz gelten. Mangels einer bedeutenden Industrie sei der Kreis nicht in der Lage, bei gleichbleibender Umlage größere Einnahmen zu erzielen, das Steuerkapital bleibe gleich, während die Armenpflege, die unangenehmste und umfangreichste Aufgabe des Kreises, diesen mehr und mehr belaste. Wie im Norden Deutschlands der Zug von Osten nach Westen herrsche, so in unserm Grenzgebiet der Zug nach Süden. Junge Leute suchten die großen Städte der Schweiz auf, deren Industrie eine starke Anziehungskraft ausübe. So sei ein ständiger Abzug von kräftigen Leuten nach der Schweiz vorhanden. Manche kämen leistungsfähiger zurück, der größere Theil aber werde von der Schweiz abgehoben, nachdem Arbeitskraft und Ersparnisse aufgebraucht seien. Dann fielen sie an der Grenze der Landarmenpflege anheim. Diese Verhältnisse würden durch die soziale Gesetzgebung nicht berührt, daher werde die Wirkung derselben ausbleiben, so lange nicht eine internationale Regelung eintrete. Diese sei anzustreben. Jetzt bedeute die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung eine Belastung der deutschen Produktion, dies werde aufhören, wenn in den Nachbarstaaten gleiche oder ähnliche Gesetze eingeführt würden. Dann erst werde eine ausgleichende Wirkung in den Grenzdistrikten eintreten. Ausländische Arbeiter seien in Deutschland den Versicherungsgeetzen unterstellt und durch diese versorgt. Anders aber stehe es mit den Deutschen im Ausland. Wenn es auch wahrscheinlich sei, daß im Ausland unsere Versicherungsgeetze mit der Zeit Nachahmung finden würden, so sei doch bis jetzt für den Kreis Konstanz trotz jener Geetze von einem Beharrungszustand oder gar einer Minderung des Landarmenaufwands nicht die Rede, so daß die Grundlage für Festlegung der zu gewährenden Summe fehle. Deshalb könne er dem Entwurf nur im Hinblick auf die Erklärung der Großh. Regierung zustimmen.

Der Herr Vorredner habe betont, daß die Erhöhung der Dotationssumme durch die Zweite Kammer nicht allseitig befriedigt habe, und habe besonders hingewiesen auf das von dem Herrn Finanzminister empfohlene Streben nach Sparsamkeit. Diese Sparsamkeit aber wäre verfehlt, wenn sie nur bezwecke, an den Staatssteuern zu sparen, die betreffenden Beträge aber durch Kreis- oder Gemeindeumlagen zu erheben. Nur dann sei eine Herabsetzung der Staatssteuern zu billigen, wenn sie möglich sei, ohne die Kommunalumlagen zu erhöhen. Diese letzteren seien drückend und nach ihrer Herabsetzung müsse intensiver gestrebt werden, als nach der der Staatssteuern.

Geh. Oberregierungsrath Haas will nur einige Bemerkungen an eine Stelle des gedruckten Kommissionsberichtes knüpfen, welche zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Der Bericht besage auf Seite 2 letzter Absatz: „Im Einverständnis aber mit der Budgetkommission der Zweiten Kammer wurde in einem Budgetnachtrag (für 1890/91) die in den außerordentlichen Etat eingestellte Summe des Beitrags zum Kreisstraßenaufwand von 160 000 M. auf 200 000 M. für die Budgetperiode erhöht.“ Damit habe es folgende Bewandtniß. Seit lange seien im Budget Mittel für Beiträge an unbemittelte Gemeinden zum Neubau und zur Verbesserung von Gemeindegemeinden vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage bilde seit 1884 der § 32 des Straßengesetzes, auf Grund deren im Jahre 1886 im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern 160 000 M. als Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindegemeinden eingestellt worden seien. Diese Summe sei im Budget 1890/91 auf 200 000 M. erhöht worden. Die Kreise machten von diesen Beihilfen wenig Gebrauch, aber um so mehr die Gemeinden. Diese Summe sei auch wieder im Budget für 1892/93 im Etat des Ministeriums des Innern vorgesehen, neben derselben aber, dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend, die Summe von 919 000 M. als dauernde Dotation. Mit letzterer aber habe jene frühere Position nichts zu thun. Der Gesetzentwurf beziehe sich auf jene 100 000 M., welche gemäß § 42 des Straßengesetzes den Kreisen auf die Dauer von 3 Jahren bewilligt worden waren, jedoch, da die erwartete Ersparniß am Aufwand für die Straßen nicht eintrat, den Kreisen auch weiter gewährt worden sei.

Es sei zu hoffen, daß wir mit der jetzt festgesetzten Summe der Dotation bei der Maximalleistung angekommen seien; die Summe sei sehr hoch und es sei möglich, wenn die steigende Tendenz fortbauere: dies weise hin auf eine Zunahme des Pauperismus, die doch nicht vorhanden sei. Dem Herrn Vorredner sei zuzugeben, was er über die Verhältnisse des Landarmenaufwandes in den Kreisen Konstanz und Waldshut gesagt. Immerhin sei auch in den südlichen Kreisen seit 1888, von kleineren Schwankungen abgesehen, eine gewisse Konformität des Landarmenaufwands eingetreten. Jedenfalls könne man

sch bei der Erklärung der Groß. Regierung beruhigen. Die sozialpolitischen Gesetze müßten mindernd auf den Landarmenaufwand auch in den Grenzkreisen einwirken, allerdings voll und ganz erst dann, wenn die Nachbarländer ähnliche Gesetze einführen. Wenn Redner der von der Zweiten Kammer beschlossenen Erhöhung der Dotation bestimme, so thue er das im Hinblick auf die beträchtlichen Ausgaben der Kreise,

denen eine Minderung wohl zu statten käme. Nach dem Jahresbericht des Ministeriums des Innern hätten die Kreise im Jahre 1888 1 1/2 Millionen durch Umlagen bestreiten müssen. Diese Summe sei sehr hoch und gegenüber diesem Betrag sei auch die erhöhte Unterstützung nicht sehr erheblich, wirke aber gleichwohl ausgleichend, da sie nach den wirklichen Ausgaben der Kreise bemessen werde. Die freiwilligen Aufwendungen der Kreise, mit

welchen Ausgaben erfüllt würden, die sonst den Gemeinden zufielen, wie freiwillige Armenpflege, Kreispflegeanstalten u. s. w., bedeuteten allein eine Ausgabe von einer Million. Es sei zu hoffen, daß durch die Dotation die Thätigkeit der Kreise belebt und weiter angespornt werde. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardet in Karlsruhe.

J. Lang's Verlag deutscher Reichs- und badischer Landesgesetze.

In meinem Verlage erscheint demnächst: D. 224.1.

Die Liegenschaftsvollstreckung nach badischem Rechte.

Inhalt derselben: Die landesherrliche Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 1891, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, der bad. Einführungsgesetze zu denselben, des bad. Landrechts und der Vorschriften über Rechtspolizei, Grundbuchführung und Kostenwesen.

Mit Erläuterungen aus Entstehungsgeschichte, Rechtsprechung und Wissenschaft. Von B. Behringer, Landgerichtsrath.

Zugleich theile ergebnis mit, daß solchen bei mir erschienen und nächster Tage zur Verfügung gelangt:

Behagel, Bad. Bürgerl. Recht. Erster Band.

588 Seiten umfassend, reichend Landrecht bis III. Buch, zweiter Titel. Tausendbischheim, 19. Dezember 1891. J. Lang.

Violinen, Viola, Cello, Bögen, Prim-Concert-, Elegie- und Streich-Zithern, Mandolinen, Gitarren, Flöten, Musikwerke, Violin- und Zithertasten, Notenspulter etc.

Italienische und Deutsche Darmsaiten, sowie selbsthergesponnene in vorzüglicher Güte empfiehlt D. 187.3.

Job. Padewet, Hof-Instrumentenmacher und Reparatur, Karlsruhe, Kaiserstraße 132.

Grosser Weihnachts-Ausverkauf der Pariser Corset-Fabrik, Firma A. LUCAS, Karlsruhe.

Kaiserstrasse 161, Eingang Ritterstrasse. Grösstes Spezial-Geschäft der Corset-Branche.

Anerkannt unübertroffene Façons. Auch dieses Jahr bietet dem verehrl. Publikum Gelegenheit, ein praktisches

Weihnachts-Geschenk

billig einkaufen zu können und kommen von heute an unter Herstellungspreis zum Verkauf:

500 Stück beste, dauerhafte Uhrfeder Corsets, gut sitzende neue Façons, früherer Preis M. 5.50, jetzt nur M. 3.50 das Stück.

900 Stück elegante, moderne Fischbein-Corsets in verschiedenen neuen Farben, alle Weiten, früherer Preis M. 6.— jetzt nur M. 4.— das Stück.

700 Stück ganz vorzügliche Fischbein-Corsets aus besten Stoffen, in den elegantesten Façons gearbeitet, früherer Preis M. 8.— jetzt nur M. 5.— das Stück.

Auf sämtliche übrigen Qualitäten meines nach vielen Tausenden zählenden Lagers tritt wie alljährig von heute bis 25. Dezember eine bedeutende Preisermässigung ein. D. 92.3.

Von obigen Sorten sind stets mehrere Hundert Stück an den Schaufenstern zur Ansicht aufgestapelt. Schriftliche Aufträge werden prompt erledigt und genügt Angabe der Taillenweite über dem Kleid gemessen. Umtausch nach Weihnachten gestattet. NB. Das Geschäft ist Sonntags den ganzen Tag geöffnet.

Wiener Schuhwaaren-Lager S. ILLIG, Kaiserstraße 199a, Ecke der Waldstraße.

empfehlen als passende Weihnachtsgeschenke seine große Auswahl in allen Arten Schuhwaaren in nur besser und gebiegender Waare zu den äussersten aber selten Preisen. B. 994.5.

Herren- und Damen-Schuhe in allen Lederarten, einfach und doppeltsohlig, breite und spitze Form der Sohlen. Herren- und Damen-Schuhe, garantiert wasserdicht, bestes Fabrikat, von M. 12.— an.

Damen- und Knaben- und Kinder-Schuhe vom Einfachsten bis zum Feinsten, von M. 4.— an. Knaben-, Mädchen- und Kinder-Schuhe und Stiefel in allen Arten. Ball- und Gesellschaftsschuhe von den einfachsten bis zu den elegantesten Modellen. Grösste Auswahl in Filz-, Tuch- und Velz-Schuhwaaren in nur besser Waare. Einlegesohlen, Fehnwärmer, Gummischuhe.

Nichtpassendes wird nach den Feiertagen bereitwillig umgetauscht. Reparaturen aller Art werden sofort gut und billig besorgt. Auswahlforderungen nach auswärts werden prompt ausgeführt.

Weihnachts-Geschenke

passend, bringe ich mein bestsortirtes Lager in empfehlende Erinnerung: Cravatten, Posenträger, Herren- und Damen-Trages und Manichetten, Taschentücher, Damen- u. Kinderschürzen, Damen- und Kinderkrämpfe in acht schwarz und farbig, Socken, Handschuhe, Mützen, Schleier und viele einschlagende Artikel in besten Qualitäten zu billigsten Preisen. P. 977.5.

Louis Volt, Hof-Posamentier, Kaiserstraße 128.

August Fudickar Nachfolger, 18 Herrenstraße 18,

empfehlen als zu Weihnachtsgeschenken gut geeignet: D. 110.3.

Gummi-Stiefel mit Krimmer und Velz-Besatz, Gummi-Schuhe für Herren, Damen und Kinder, Gummi-Regenröcke, Gummi-Spielwaaren, Gummi-Bälle, Fuss-Bälle (engl. Footballs) etc. etc.



Haupt-Niederlage der ächten Wiener Möbel von Gebr. Thonet in Wien bei Otto Büttner, Karlsruhe, Kaiserstr. 158, Ecke Douglasstr.

Zeichnungen mit Preis auf Wunsch. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Bürgerliche Rechtspflege. Essentielle Zustellung.

D. 222.1. Nr. 20, 197. Mannheim. Die Ehefrau des früheren Premierlieutenants im 1. bad. Feldartillerie-Regiment Nr. 14 Gerhard Schmidt von Dirsfeld, Alice, geb. Klingel, in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kay in Mannheim, klagt gegen ihren genannten Ehemann, früher in Mannheim wohnhaft, zur Zeit an unbekanntem Orten, wegen der gerüttelten Vermögenslage des Beklagten, mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf.

Dienstag den 26. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, 18. Dezember 1891. B. 91.3.

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Aufgebot. D. 215.1. Nr. 22, 921. Raftatt. Die Pfarrei Hügelshelm, vertreten durch Pfarrei Raus in Hügelshelm, bezieht auf der Gemarckung Hügelshelm nachstehende Liegenschaften, über welche in den Grund- und Pflandbüchern der Gemeinde Hügelshelm keine Einträge sich befinden:

Plan-Nr. 10, Lagerbuch-Nr. 1531: 72 Ar 54 Meter Ader an der Landstraße, neben Andreas Krämer und Bernhard Erhard.

Plan-Nr. 10, Lagerbuch-Nr. 1534: 11 Ar 98 Meter Ader an der Landstraße, neben Lukas Herrmann u. Karl August Frank.

Plan-Nr. 10, Lagerbuch-Nr. 1537: 8 Ar 11 Meter Ader an der Landstraße, neben Johannes Diebold und Bibiane Siegel.

Plan-Nr. 10, Lagerbuch-Nr. 1542: 95 Ar 13 Meter Ader an der Landstraße, neben Bernhard Siegel und der Gemeinde Hügelshelm.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3562: 45 Ar 18 Meter Wiesen im Bruch, neben Bernhard Krämer und Julius Köllinger.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3621: 20 Ar 70 Meter Wiesen im Bruch, neben Wendelin Pfaffenbach und Ludwig Fried.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3715: 20 Ar 61 Meter Wiesen im Bruch, neben Bernhard Krämer und Josef Erhard.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 19, Lagerbuch-Nr. 3478: 10 Ar 4 Meter Wiesen im Bruch, neben Josef Erhard und Franz Leppert's Kindern.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3562: 45 Ar 18 Meter Wiesen im Bruch, neben Bernhard Krämer und Julius Köllinger.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3621: 20 Ar 70 Meter Wiesen im Bruch, neben Wendelin Pfaffenbach und Ludwig Fried.

Plan-Nr. 20, Lagerbuch-Nr. 3715: 20 Ar 61 Meter Wiesen im Bruch, neben Bernhard Krämer und Josef Erhard.

Alle diejenigen, welche dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverband beruhende Rechte an diesen Liegenschaften beanspruchen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf

Dienstag den 1. März 1892, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden. Nach Ablauf des Aufgebotsstermin werden die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Raftatt, den 11. Dezember 1891. Groß. bad. Amtsgericht. Siegel.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Birkel. Kontursverfahren. D. 210. Nr. 9747. St. Blasien. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechtsanwaltschaft. D. 209. Mosbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Thobias Simon, Handelsmanns in Todmoss-Preßberg, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorlagsatzes zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte hieselbst anberaumt. St. Blasien, 18. Dezember 1891. Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.